

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.52 vom 5. Mai 2023

BS Appellationsgericht, 2023-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.52 du 5 mai 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.52 del 5 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Beim vorliegend angefochtenen Nichteintretensentscheid handelt es sich um einen Entscheid, in welchem nicht materiell über Straf- und Zivilfragen befunden wurde. Gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kommt daher das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist, gestützt auf § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100), das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht.

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO erfordert die Legitimation zur Beschwerde das Vorliegen eines rechtlich geschützten Interesses an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids. Der Adressat eines Entscheids hat dabei regelmässig ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids. Vorliegend ist der Beschwerdeführer Adressat des angefochtenen Nichteintretensentscheids und daher zur Beschwerde legitimiert. Der vorliegend angefochtene Nichteintretensentscheid wurde dem Beschwerdeführer am 8. März 2023 zugestellt. Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Beschwerde vom 9. März 2023, deren Eingang am 17. März 2023 beim Appellationsgericht erfolgte, wurde fristgerecht eingereicht.

1.2 Die Verfahrenssprache der baselstädtischen Strafbehörden ist Deutsch (§ 23 Einführungsgesetz StPO [EG StPO, SG 257.100] in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 StPO). Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Das in Französisch abgefasste Beschwerdeschreiben wird ausnahmsweise ohne Weiterungen entgegengenommen, weil es sich um eine kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingabe handelt (AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 1.3, BES.2012.61 vom 31. Juli 2012 E. 1.2).

1.3 Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist somit form- und fristgerecht und erfüllt die Eintretensvoraussetzungen.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer machte mit Schreiben datiert vom 28. Januar 2023 und mit der Beschwerdeschrift vom 9. März 2023 geltend, dass er seit 2019 nicht mehr an der Zustelladresse [...], wohnhaft sei und dass ihn die Ordnungsbuse nicht rechtzeitig erreicht habe (act. 2). Er reichte zusammen mit dem Beschwerdeschreiben die Kopie eines auf ihn lautenden Mietvertrags, an der Adresse [...] ein (act. 3). Zudem habe der angebliche Fahrzeuglenker, der gemäss den Angaben des Beschwerdeführers vom 28. Januar 2023 an der Zustelladresse [...] wohnhaft sei (act. 4, S. 6), ihm die Existenz der Busse verschwiegen (act. 2).

2.2 Das Einzelgericht in Strafsachen führt in der Begründung des Nichteintretensentscheids aus, dass es ohne Belang sei, dass der Beschwerdeführer geltend macht, dass er nicht mehr an der Zustelladresse wohnhaft sei. Es verweist auf die mit 28. Januar 2023 datierte Einsprache des Beschwerdeführers und hält fest, dass der Beschwerdeführer spätestens ab diesem Datum Kenntnis vom Strafbefehl erhalten habe. Indem er die Einsprache aber erst am 13. Februar 2023 ■■ und somit mehr als 10 Tage nach vermeintlicher Kenntnis des Strafbefehls ■ der französischen Post übergeben habe, sei die Einsprache jedenfalls verspätet und auf die Einsprache somit nicht einzutreten.

E. 3

3.1 Nachfolgend geht es um die Frage, ob der Strafbefehl dem Beschwerdeführer rechtsgültig zugestellt wurde und ihm dementsprechend eine fristauslösende Wirkung zukommt. Basierend auf den Einwendungen des Beschwerdeführers scheint zumindest fragwürdig, ob er tatsächlich sämtliche an ihn adressierte Post und insbesondere den Strafbefehl vom 28. September 2022 erhalten hat.

3.2 Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen grundsätzlich der Schriftform (vgl. Art. 85 Abs. 1 StPO), wobei die Einhaltung der Zustellungsvorschriften Gültigkeitserfordernis ist (Arquint, in: Basler Kommentar 2. Auflage 2014, Art. 85 StPO N 1). Die Beweislast für die ordnungsgemässe Zustellung des Strafbefehls liegt bei jener Behörde, die daraus eine Rechtsfolge herleiten will (AGE BES.2018.172 vom 12. November 2018 E. 2.5, BES.2018.147 vom 19. Oktober 2018 E. 2.2.1). Bei der Würdigung ist zudem die Darstellung des vermeintlichen Empfängers zu berücksichtigen, wenn diese aufgrund der konkreten Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht (AGE BES.2018.147 vom 19. Oktober 2018 E. 2.2.1).

Die Möglichkeit der direkten Zustellung per Einschreiben nach Frankreich (anstelle des für Gerichtsakte üblichen Rechtshilfewegs) ergibt sich aus Art. X Ziff. 1 des Vertrages zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.934.92). Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich bestehen zudem weitere staatsvertragliche Bestimmungen, die die Behörden dazu ermächtigen, gerichtliche Urkunden in Strafsachen direkt per Post ins Ausland zuzustellen (vgl. Art. 16 Ziff. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe vom 8. November 2001 [SR 0.351.12], dem sowohl die Schweiz als auch Frankreich angehören; Art. 52 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 [SDÜ; Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62] und Mitteilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Art. 52 Abs. 1 SDÜ, abrufbar unter www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/rechtsgrundlagen/multilateral/sdue/mitteilungen.html; vgl. BGer 1C_ 432/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.4). Die Zustellung des Strafbefehls per eingeschriebener Post (statt per Rechtshilfe) erweist sich gestützt auf diese Bestimmungen als zulässig (vgl. AGE BES.2021.45 vom 2. Juni 2021 E. 3.2).

3.3 Aus den Verfahrensakten wird nicht ersichtlich, woraus die Vorinstanz den Schluss zieht, dass der Beschwerdeführer spätestens ab dem 28. Januar 2023 Kenntnis vom Strafbefehl hatte. Das als Einsprache gewertete Schreiben, datierend vom 28. Januar 2023, erfolgte auf der Rückseite des Mahnschreibens (rappel de facture) vom 14. Juli 2022. Aus dieser handschriftlichen Datierung kann lediglich geschlossen werden, dass der

Beschwerdeführer spätestens mit diesem Datum Kenntnis von der Busse bzw. dem Mahnschreiben hatte, nicht aber zwingendermassen auch vom Strafbefehl. Die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er nicht an der Zustelladresse wohnhaft ist, erscheint aufgrund der eingereichten Kopie eines auf ihn lautenden Mietvertrags an einer anderen Adresse als nicht völlig unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass der auf dem Schreiben vom 28. Januar 2023 angegebene verantwortliche Fahrzeuglenker angeblich an der verwendeten Zustelladresse wohnhaft ist und dem Beschwerdeführer das Verfahren angeblich verschwiegen hat. Es liegt somit an der Staatsanwaltschaft, nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zustellung an der Zustelladresse wohnhaft war oder vom Strafbefehl tatsächliche Kenntnis erlangt hat. Dieser Nachweis gelingt vorliegend nicht. Aus den Akten wird zudem nicht ersichtlich, an wen der Strafbefehl am 6. Oktober 2022 bei der Zustellung ausgehändigt wurde.

Eine fristauslösende Kenntnisnahme vom Strafbefehl ist somit nicht erstellt, weshalb die Einsprache gegen den Strafbefehl auch nicht verspätet sein kann. Die Tatsache, dass die 10-tägige Frist für die Mitteilung des Fahrzeuglenkers aufgrund der Datierung mit 28. Januar 2023 und der Postaufgabe am 13. Februar 2023 ungenutzt verstrichen ist, vermag nichts daran zu ändern, dass nicht nachgewiesen ist, dass oder wann der Beschwerdeführer Kenntnis vom Strafbefehl erlangt hat.

3.4 Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen und mithin die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 2. März 2023 aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist jedoch darauf hinzuweisen, eine allfällige erneute Adressänderung während dem laufenden Verfahren der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

3.5 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.